

Bericht über die Prüfung
des Beherrschungs- und
Gewinnabführungsvertrags
zwischen der

Vitesco Technologies Group AG,
Regensburg

und der

Vitesco Technologies 2. Verwaltungs GmbH,
Regensburg

gemäß § 293b Abs. 1 AktG

Bericht über die Prüfung
des Beherrschungs- und
Gewinnabführungsvertrags
zwischen der

Vitesco Technologies Group AG,
Regensburg

und der

Vitesco Technologies 2. Verwaltungs GmbH,
Regensburg

gemäß § 293b Abs. 1 AktG

Inhaltsverzeichnis

Seite

I.	Auftrag und Auftragsausführung	1
II.	Prüfung des Unternehmensvertrags	3
1.	Prüfungsgegenstand	3
2.	Inhalt des Unternehmensvertrags und Umfang der Prüfung	3
3.	Prüfungsfeststellungen.....	4
III.	Prüfungsergebnis und Schlussbemerkung	7

Anlagen

Nr.

Seiten

Beschluss des Landgerichts Nürnberg-Fürth vom 16. März 2023 zur Bestellung der PKF Fasselt Partnerschaft mbB Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft Rechtsanwälte, Frankfurt am Main, zum Vertragsprüfer des Unternehmensvertrags zwischen der Vitesco Technologies Group AG, Regensburg, und der Vitesco Technologies 2. Verwaltungs GmbH, Regensburg	1	1 - 5
Vertragsentwurf des Unternehmensvertrags zwischen der Vitesco Technologies Group AG, Regensburg, und der Vitesco Technologies 2. Verwaltungs GmbH, Regensburg	2	1 - 3
Bericht über einen Unternehmensvertrag (Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag) zwischen der Vitesco Technologies Group Aktiengesellschaft und Vitesco Technologies 2. Verwaltungs GmbH	3	1 - 8
Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017 des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V.		
sowie		
Besondere Auftragsbedingungen PKF Fasselt Partnerschaft mbB Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft Rechtsanwälte vom 1. Oktober 2020		

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AG	Aktiengesellschaft
AktG	Aktiengesetz
BGAV	Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag
BHV	Beherrschungsvertrag
VTG AG	Vitesco Technologies Group AG, Regensburg
ebd.	ebenda
GAV	Gewinnabführungsvertrag
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
i. V. m.	in Verbindung mit
VT2V GmbH	Vitesco Technologies 2. Verwaltungs GmbH, Regensburg
VT GmbH	Vitesco Technologies GmbH, Regensburg

I. Auftrag und Auftragsausführung

Die

Vitesco Technologies Group AG, Regensburg

- nachstehend als „VTG AG“ bezeichnet -

und die

Vitesco Technologies 2. Verwaltungs GmbH, Regensburg,

- nachstehend als „VT2V GmbH“ bezeichnet -

beabsichtigen, nach Zustimmung der Hauptversammlung der VTG AG einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag entsprechend § 291 Abs. 1 Satz 1 AktG abzuschließen. Die ordentliche Hauptversammlung der VTG AG am 17. Mai 2023 soll unter Tagesordnungspunkt 7 der Tagesordnung über die Zustimmung zu diesem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag Beschluss fassen.

Gemäß § 293 Abs. 2 AktG wird ein Unternehmensvertrag nur mit Zustimmung der Hauptversammlung wirksam. Für die Wirksamkeit ist weiterhin die Zustimmung der Gesellschafterversammlung der VT2V GmbH erforderlich.

Die Vorstände der VTG AG und die Geschäftsführung der VT2V GmbH haben gemeinsam nach § 293a Abs. 1 Satz 1 letzter Halbsatz AktG einen ausführlichen schriftlichen Bericht (ohne Datumsangabe) erstattet, in dem der Abschluss des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags und der Vertrag im Einzelnen rechtlich und wirtschaftlich erläutert und begründet werden. In dem Bericht wird dargelegt, dass Art und Höhe eines Ausgleichs nach § 304 AktG und einer Abfindung nach § 305 AktG mangels außenstehender Aktionäre nicht zu bestimmen waren.

§ 293b Abs. 1 AktG sieht vor, dass der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag durch einen sachverständigen Prüfer (Vertragsprüfer) zu prüfen ist. Mit Beschluss vom 16. März 2023 hat das Landgericht Nürnberg aufgrund gleichlautender Anträge der VTG AG und der VT2V GmbH vom 10. März 2023 nach §§ 293b Abs. 1, § 293c Abs. 1 AktG auf Vorschlag der Antragstellerinnen die PKF Fasselt Partnerschaft mbB Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft Rechtsanwälte, Frankfurt am Main, als gemeinsamen Vertragsprüfer ausgewählt und bestellt.

Unsere Prüfung haben wir im März 2023 in unserem Büro in Frankfurt am Main durchgeführt. Prüfungsgegenstand war nach §§ 293b i. V. m. 293e Abs. 1 AktG der abzuschließende Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag sowie die Richtigkeit der Feststellung, dass eine Ausgleichszahlung nach § 304 AktG und eine Abfindung nach § 305 AktG nicht festzusetzen sind.

Für unsere Prüfung haben uns im Wesentlichen folgende Unterlagen und Angaben vorgelegen:

- Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag (Entwurf) zwischen der VTG AG und der VT2V GmbH,
- gemeinsamer Bericht des Vorstands der VTG AG und der Geschäftsführung der VT2V GmbH über den Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zwischen der VTG AG und der VT2V GmbH,
- Handelsregisterauszüge der VTG AG, der VT2V GmbH und der VT GmbH,
- Satzung der VTG AG vom 15. November 2019, zuletzt geändert am 5. Mai 2022, sowie der VT2V GmbH vom 13. November 2019,
- Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses der VTG AG zum 31. Dezember 2020 und 2021,
- Jahresabschlüsse der VT2V GmbH zum 31. Dezember 2021 und 2022,
- Liste der Gesellschafter der VT2V GmbH laut Handelsregister Stand 20. März 2023,
- Liste der Gesellschafter der VT GmbH laut Handelsregister Stand 20. März 2023.

Alle von uns erbetenen Informationen und Nachweise wurden uns von den Vorständen der VTG AG und der Geschäftsführung der VT2V GmbH und den benannten Personen bereitwillig erteilt. Die Vollständigkeit und Richtigkeit der erteilten Auskünfte und der vorgelegten Unterlagen haben wir uns von den Vorständen der VTG AG und der Geschäftsführung der VT2V GmbH in einer berufsüblichen Vollständigkeitserklärung schriftlich bestätigen lassen.

Über das Ergebnis unserer Prüfung erstatten wir gemäß § 293e AktG den folgenden Bericht:

Dem Auftrag liegen, auch im Verhältnis zu Dritten, die als Anlage beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017 des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW), Düsseldorf,

sowie unsere Besonderen Auftragsbedingungen der PKF Fasselt Partnerschaft mbB Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft Rechtsanwälte vom 1. Oktober 2020 zugrunde.

II. Prüfung des Unternehmensvertrags

1. Prüfungsgegenstand

Die VTG AG beabsichtigt mit der VT2V GmbH einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag abzuschließen, der insbesondere vorsieht, dass die VT2V GmbH die Leitung ihres Unternehmens der VTG AG unterstellt und in dem sich die VT2V GmbH verpflichtet, ihren ganzen Gewinn an die VTG AG abzuführen. Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag fällt in den Anwendungsbereich des § 291 AktG und ist nach § 293b AktG durch einen Vertragsprüfer zu prüfen.

2. Inhalt des Unternehmensvertrags und Umfang der Prüfung

In den §§ 1 bis 3 des Unternehmensvertrags ist die Unterstellung der Unternehmensleitung, das Weisungsrecht der VTG AG gegenüber der VT2V GmbH, die Verpflichtung der VT2V GmbH zur Gewinnabführung an die VTG AG und die Verpflichtung der VTG AG zum Ausgleich von Jahresfehlbeträgen, die während der Vertragsdauer bei der VT2V GmbH entstehen, geregelt. In § 4 sind der Beginn, die Dauer und das Wirksamwerden des Vertrags geregelt. § 5 schließt die Vertragsregelungen mit einer salvatorischen Klausel ab.

Nach § 304 Abs. 1 Satz 1 AktG muss ein Gewinnabführungsvertrag grundsätzlich einen angemessenen Ausgleich für außenstehende Aktionäre durch eine wiederkehrende Ausgleichszahlung vorsehen. Von einer solchen Bestimmung kann nach § 304 Abs. 1 Satz 3 AktG nur dann abgesehen werden, wenn die zur Gewinnabführung verpflichtete Gesellschaft im Zeitpunkt der Beschlussfassung ihrer Hauptversammlung über den Gewinnabführungsvertrag keine außenstehenden Aktionäre hat. Daneben muss nach § 305 Abs. 1 AktG ein Beherrschungs- oder Gewinnabführungsvertrag die Verpflichtung enthalten, auf Verlangen eines außenstehenden Aktionärs dessen Aktien gegen eine im Vertrag bestimmte Abfindung zu erwerben. Diese Regelungen sind für einen Unternehmensvertrag, bei dem eine GmbH beteiligt ist, jedenfalls nach einer im juristischen Schrifttum teilweise vertretenen Ansicht analog anzuwenden.

In dem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag sind Abfindung und Ausgleichszahlung nach §§ 304, 305 AktG nicht geregelt. Der gemeinsame Bericht der Vorstände der VTG AG und der Geschäftsführung der VT2V GmbH führt dazu unter Abschnitt VI. aus, dass in dem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag eine Ausgleichszahlung nach § 304 AktG und eine Abfindung nach § 305 AktG nicht zu bestimmen waren, da keine außenstehenden Gesellschafter der VT2V GmbH vorhanden sind.

Unsere Prüfung erstreckt sich auf den Vertrag selbst sowie auf die Feststellung, dass zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses auf Seiten der VT2V GmbH keine außenstehenden Gesellschafter vorhanden sind. Die Vollständigkeit und Richtigkeit des gemäß § 293a Abs. 1 Satz 1 AktG von den Vorständen der VTG AG und der Geschäftsführung der VT2V GmbH der Hauptversammlung der VTG AG schriftlich zu erstattenden Berichts, in dem der Abschluss des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags rechtlich und wirtschaftlich erläutert und begründet wird, ist nicht Gegenstand der Vertragsprüfung.

3. Prüfungsfeststellungen

Der Unternehmensvertrag unterstellt in § 1 die Leitung des Unternehmens der VT2V GmbH der VTG AG. In § 1 Abs. 2 wird das Recht der VTG AG vereinbart, der Geschäftsführung der VT2V GmbH hinsichtlich der Leitung der Gesellschaft Weisungen zu erteilen. § 2 des Unternehmensvertrags bestimmt, dass die VT2V GmbH während der Vertragsdauer ihren ganzen Gewinn an die VTG AG abzuführen hat. In § 3 des Vertrags wird die VTG AG gemäß den Bestimmungen von § 302 AktG zum Ausgleich jedes während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrags verpflichtet.

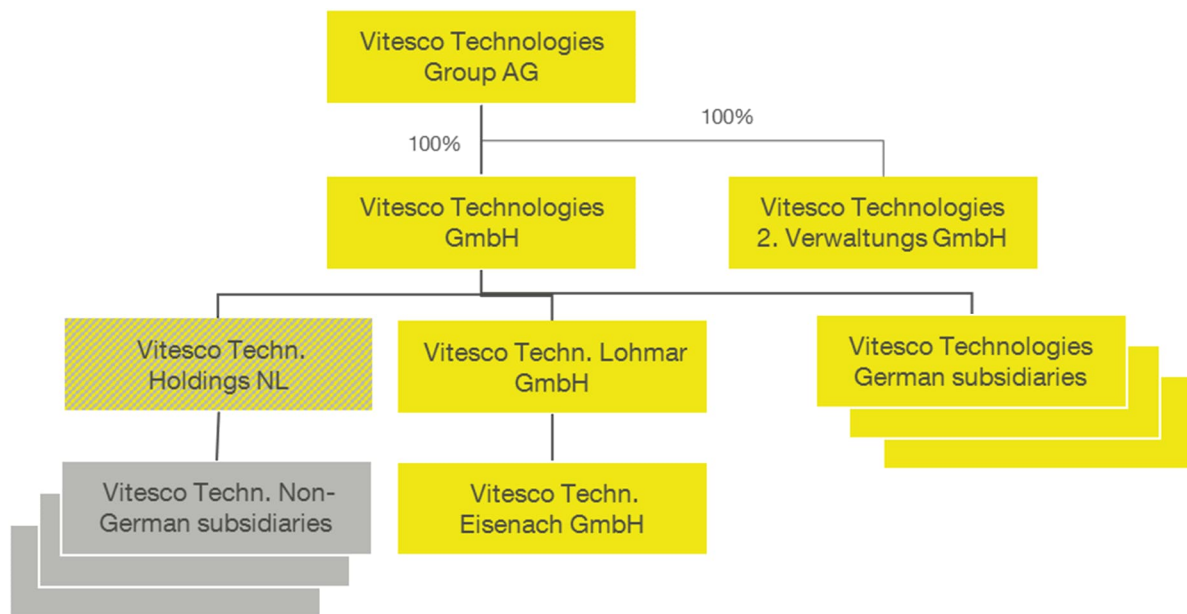
Damit ist der Vertrag ein Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag im Sinne des § 291 Abs. 1 AktG.

Daraus folgt, dass dieser Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zwischen der VTG AG als Obergesellschaft und der VT2V GmbH als Untergesellschaft grundsätzlich die nach § 304 Abs. 1 Satz 1 vorgesehene angemessene Ausgleichszahlung sowie die in § 305 Abs. 1 AktG geregelte angemessene Abfindung an die außenstehenden Gesellschafter enthalten muss. Nur dann, wenn die VT2V GmbH im Zeitpunkt des Vertragsschlusses keine außenstehenden Aktionäre hat, kann nach § 304 Abs. 1 Satz 3 AktG auf die Bestimmung eines angemessenen Ausgleichs verzichtet werden. Nach § 305 Abs. 1 AktG muss ein Unternehmensvertrag außer der Verpflichtung zum Ausgleich eine angemessene Abfindung enthalten. Wenn auf den angemessenen Ausgleich verzichtet werden kann, dann gilt dies in der Folge auch für die Abfindung nach § 305 Abs. 1 AktG.

Da der vorliegende Unternehmensvertrag weder eine Ausgleichszahlung noch eine Abfindung vorsieht, ist zu prüfen, ob die beiden Vertragsparteien zutreffend von der Annahme ausgegangen sind, dass die VT2V GmbH als Untergesellschaft keine außenstehenden Aktionäre hat.

Die Anteils- und Beteiligungsverhältnisse zum Prüfungszeitpunkt haben wir in der folgenden Übersicht grafisch dargestellt. Im gemeinsamen Bericht ist ausgeführt, dass vor dem Abschluss des BGAV oder zeitnah nach dem Abschluss des BGAV die VTG AG sämtliche Geschäftsanteile an der VT2V GmbH an die VT GmbH veräußern soll. Anschließend soll die VT GmbH sämtliche Geschäftsanteile an der Vitesco Technologies Holding Netherlands B.V. im Rahmen einer Sachkapitalerhöhung in die VT2V GmbH einbringen. Die Anteils- und Beteiligungsverhältnisse ergeben sich demnach wie folgt:

Vor Umstrukturierung

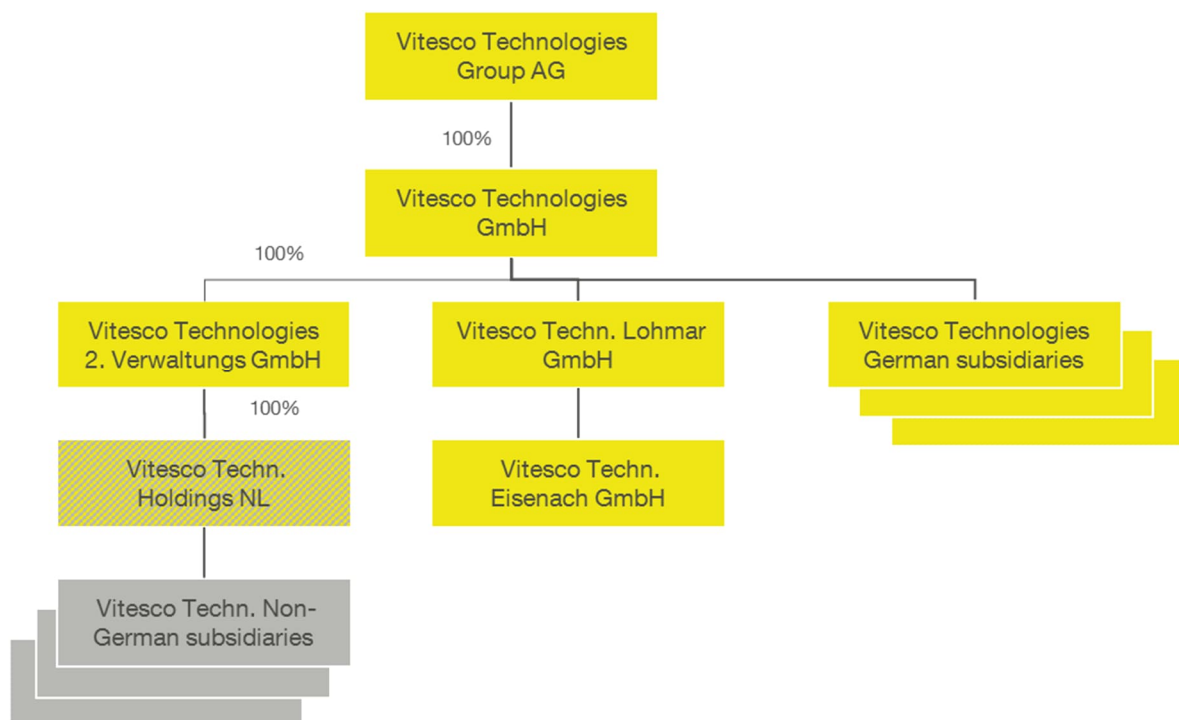


Die VTG AG hält aktuell 100 % der Anteile an VT2V GmbH. Davon haben wir uns durch Einsichtnahme in das Handelsregister des Amtsgerichts Regensburg, HRB 18846, am 20. März 2023 überzeugt. Dort ist in der hinterlegten Liste der Gesellschafter die VTG AG seit dem 15. September 2021 als alleinige Gesellschafterin angegeben. Damit existieren aktuell keine außenstehenden Gesellschafter bei der VT2V GmbH. Die Bestimmung eines angemessenen Ausgleichs nach § 304 Abs. 1 Satz 1 AktG sowie einer angemessenen

Abfindung nach § 305 Abs. 1 AktG war in dem von uns zu prüfenden Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag demnach nicht erforderlich.

Im gemeinsamen Bericht ist ausgeführt, dass vor dem Abschluss des BGAV oder zeitnah nach dem Abschluss des BGAV die VTG AG sämtliche Geschäftsanteile an der VT2V GmbH an die VT GmbH veräußern soll. Anschließend soll die VT GmbH sämtliche Geschäftsanteile an der Vitesco Technologies Holding Netherlands B.V. im Rahmen einer Sachkapitalerhöhung in die VT2V GmbH einbringen. Die Anteils- und Beteiligungsverhältnisse ergeben sich danach wie folgt:

Nach Umstrukturierung



Es ist danach auch zu prüfen, ob die VT GmbH nach der Umstrukturierung als außenstehende Gesellschafterin im Sinne von §§ 304, 305 AktG anzusehen ist.

Grundsätzlich ist die Frage, welcher Aktionär dem anderen Vertragsteil bzw. der Obergesellschaft zuzurechnen und damit nicht außenstehend ist, nach dem Sicherungszweck der Norm zu entscheiden (vgl. Koch, AktG 17. Aufl. 2023, § 304 Rn. 3). Dem anderen Vertragsteil sind danach jedenfalls diejenigen Aktionäre zuzurechnen, deren Kapital zu 100 % von dem anderen Vertragsteil gehalten wird (vgl. ebd. sowie van Rossum, in: Münchner Kommentar zum

AktG, 5. Aufl. 2020, § 304 Rn. 28; Münchner Kommentar / Bilda, AktG, 1. Aufl. 2000, § 304, Rn. 19-21).

Da die Anteile der VT GmbH, als nach der Umstrukturierung alleinige Gesellschafterin der VT2V GmbH, zu 100 % von der VTG AG gehalten werden, ist die VT GmbH demnach nicht als außenstehende Aktionärin im Sinne von §§ 304, 305 AktG anzusehen.

Wir haben uns vom Vorliegen der dargestellten Anteilsverhältnisse vor der geplanten Umstrukturierung durch Einsichtnahme in das Handelsregister des Amtsgerichts Regensburg, HRB 18841, am 20. März 2023 überzeugt.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass die VT GmbH keine vom Schutzbedürfnis der §§ 304, 305 AktG betroffene Gesellschafterin und daher keine außenstehende Gesellschafterin im Sinne dieser Vorschriften ist. Die Bestimmung eines angemessenen Ausgleichs nach § 304 Abs. 1 Satz 1 AktG sowie einer angemessenen Abfindung nach § 305 Abs. 1 AktG war in dem von uns zu prüfenden Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag demnach nicht erforderlich.

Wir stellen fest, dass der Entwurf des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag in der diesem Bericht als Anlage beigefügten Fassung die insbesondere in den §§ 291 Abs. 1 Satz 1, 297, 299, 301, 302 Abs. 1, 304 Abs. 1 Satz 1, 305 Abs. 1 AktG vorgeschriebenen Regelungsbestandteile vollständig und richtig enthält und damit den gesetzlichen Vorschriften entspricht.

III. Prüfungsergebnis und Schlussbemerkung

Nach unserer gemäß § 293b Abs. 1 AktG durchgeführten Prüfung des zwischen der Vitesco Technologies Group AG und der Vitesco Technologies 2. Verwaltungs GmbH abzuschließenden Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags sind keine Einwendungen gegen den Unternehmensvertrag in der als Anlage 2 zu diesem Bericht beigefügten Fassung zu erheben. Der Unternehmensvertrag ist ein Vertrag im Sinne des § 291 AktG. Nach unseren Feststellungen sind zum Prüfungszeitpunkt bei der Vitesco Technologies 2. Verwaltungs GmbH keine außenstehenden Aktionäre vorhanden. Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag enthält demnach zutreffend keine Bestimmung eines angemessenen Ausgleichs nach § 304 AktG und einer angemessenen Abfindung nach § 305 AktG. Die von uns als Vertragsprüfer gemäß § 293e AktG geforderte abschließende Erklärung über die Angemessenheit von Ausgleichszahlung und Abfindung ist demzufolge nicht zu erteilen.

Die Gesamtaussage steht unter der auflösenden Bedingung, dass der endgültig abgeschlossene Unternehmensvertrag mit dem diesem Bericht als Anlage beigefügten Unternehmensvertrag identisch ist und Geschäftsanteile an der Vitesco Technologies 2. Verwaltungs GmbH bis zum Abschluss des Unternehmensvertrags nicht oder ausschließlich an die Vitesco Technologies GmbH übertragen werden.

Frankfurt am Main, den 27. März 2023



PKF Fassel
Partnerschaft mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Rechtsanwälte

A. Schienstock
Wirtschaftsprüfer

Illy
Wirtschaftsprüfer

ANLAGEN

Landgericht Nürnberg-Fürth

Az.: 2 HK O 1431/23



In dem Rechtsstreit

- 1) **Vitesco Technologies Group Aktiengesellschaft**, vertreten durch d. Vorstand, Siemensstraße 12, 93055 Regensburg
- Antragstellerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **SZA Schilling, Zutt & Anschütz**, Taunusanlage 1, 60329 Frankfurt, Gz.:
1207-2021/HGB/sb

- 2) **Vitesco Technologies 2. Verwaltungs GmbH**, vertreten durch d. Vorstand, Siemensstraße 12, 93055 Regensburg
- Antragstellerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **SZA Schilling, Zutt & Anschütz**, Taunusanlage 1, 60329 Frankfurt, Gz.:
1207-2021HGB/sb

wegen Prüferbestellung

erlässt das Landgericht Nürnberg-Fürth - 2. Kammer für Handelssachen - durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht Arnold am 16.03.2023 folgenden

Beschluss

- I. Wegen des beabsichtigten Abschlusses eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags durch die Antragstellerinnen wird als gemeinsamer Vertragsprüfer gemäß § 293c Abs. 1 AktG die

PKF Fasselt Partnerschaft mbB (Hochstraße 31, 60313 Frankfurt am Main), handelnd durch Herrn Wirtschaftsprüfer Thomas Illy

ausgewählt und bestellt.

- II. Die Antragstellerinnen tragen als Gesamtschuldnerinnen die Kosten des Verfahrens.
- III. Der Geschäftswert wird auf 5.000 € festgesetzt.

Gründe:

1.

Mit Antrag der Antragstellerinnen vom 10.03.2023 wird die Bestellung eines sachverständigen Prüfers (Vertragsprüfer) für die Prüfung des zu schließenden Unternehmensvertrags (vgl. Anlage AStV1) gem. §§ 293 - 293e AktG i.V.m. § 10 Abs. 3 - 5 UmwG begehrt. Die Antragstellerinnen beabsichtigen, einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag abzuschließen, in dem die Antragstellerin zu 2) die Leitung ihrer Gesellschaft der Antragstellerin zu 1) unterstellt und sich zur Abführung ihres Gewinns an die Antragstellerin zu 1) verpflichtet. Zwar ist die Antragstellerin zu 2) derzeit eine 100 %-ige Tochtergesellschaft der Antragstellerin zu 1). Die Parteien wünschen aber dennoch eine Vertragsprüfung, weil die Geschäftsanteile an der Antragstellerin zu 2) demnächst auf die Vitesco Technologies GmbH, Siemensstraße 12, 93055 Regensburg (AG Regensburg, HRB 18841) übertragen werden, deren Anteile wiederum von der Antragstellerin zu 1) gehalten werden.

Da es insbesondere Zweck der Vorschrift ist, den angemessenen Ausgleich und die angemessene Abfindung schon vor der Beschlussfassung über den Unternehmensvertrag einer Prüfung durch unabhängige Sachverständige zu unterwerfen und damit spätere gerichtliche Überprüfungen im Spruchverfahren möglichst überflüssig zu machen (BeckOGK/Veil/Walla, 1.1.2023, AktG § 293b Rn. 2), ist dem Antrag hier zu entsprechen. Der Vertragsprüfer wird dabei insbesondere zu prüfen haben, ob eine Ausgleichszahlung und eine Abfindung entsprechend dieser Vorschriften erforderlich sind.

2.

Das Landgericht Nürnberg-Fürth ist sachlich und örtlich und die Kammer für Handelssachen funktionell für die Bestellung des Prüfers zuständig, § 293c Abs. 1 S. 3, 4 AktG, § 10 Abs. 5 UmwG, § 71 Abs. 2 Nr. 4 d, Abs. 4 GVG, § 29 Abs. 1 Nr. 2 BayGZVJu. Es entscheidet deren Vorsitzende allein.

3.

Bei der Auswahl des Sachverständigen wurde dem Vorschlag der Antragstellerinnen gefolgt. Der Antrag auf gerichtliche Bestellung ist an keinerlei Voraussetzungen gebunden. Es ist insbesondere möglich, einen Sachverständigen zur Bestellung vorzuschlagen. Dies schon deshalb, weil der vom Gericht bestellte Sachverständige zur gewissenhaften und unparteiischen Prüfung verpflichtet ist. Zudem wurde versichert, dass gesetzliche Hinderungsgründe nicht vorliegen (vgl. Anlage AStV2). Die vorgeschlagene Gesellschaft erfüllt daher die Voraussetzungen für eine Bestellung (§ 293d UmwG i.V.m. §§ 319, 319b HGB).

4.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 22 Abs. 1, 1 Abs. 2 Nr. 1 GNotKG.

Der Geschäftswert ist gem. § 36 GNotKG festzusetzen. Eine Festsetzung auf 5.000,00 € erscheint angemessen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann sofortige Beschwerde (im Folgenden: Beschwerde) eingelegt werden.

Die Beschwerde ist binnen einer Notfrist von **1 Monat** bei dem

Landgericht Nürnberg-Fürth
Fürther Str. 110
90429 Nürnberg

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der schriftlichen Bekanntgabe der Entscheidung.

Die Beschwerde muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden.

Die Beschwerdeschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diese Entscheidung eingelegt werde.

Die Beschwerde soll begründet werden.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Nürnberg-Fürth
Fürther Str. 110
90429 Nürnberg

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den **allgemeinen** Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

gez.

Arnold
Vorsitzende Richterin am Landgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift
Nürnberg, 16.03.2023

Jankner, JOSEkr`in
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig

BEHERRSCHUNGS- UND GEWINNABFÜHRUNGSVERTRAG
ZWISCHEN
VITESCO TECHNOLOGIES GROUP AKTIENGESELLSCHAFT
UND
VITESCO TECHNOLOGIES 2. VERWALTUNGS GMBH

BEHERRSCHUNGS- UND GEWINNABFÜHRUNGSVERTRAG

(der „**Vertrag**“)

zwischen

- (1) Vitesco Technologies Group Aktiengesellschaft, Siemensstraße 12, 93055 Regensburg, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Regensburg unter HRB 18842
– Organträger, nachstehend „**OT**“ genannt –
- (2) Vitesco Technologies 2. Verwaltungs GmbH, Siemensstraße 12, 93055 Regensburg, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Regensburg unter HRB 18846
– Organgesellschaft, nachstehend „**OG**“ genannt –

§ 1 Leitung

- 1.1 Die OG unterstellt die Leitung ihrer Gesellschaft dem OT.
- 1.2 Der OT ist berechtigt, der Geschäftsführung der OG hinsichtlich der Leitung der Gesellschaft Weisungen zu erteilen.
- 1.3 Der OT wird das Weisungsrecht nur durch den Vorstand ausüben. Weisungen bedürfen der Schriftform.
- 1.4 Die Geschäftsführung der OG ist verpflichtet, die Weisungen zu befolgen.

§ 2 Gewinnabführung

- 2.1 Die OG verpflichtet sich, ihren ganzen Gewinn an den OT abzuführen. Die Vorschriften des § 301 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung gelten entsprechend und der dort definierte Gewinn ist abzuführen.
- 2.2 Die OG kann mit Zustimmung des OT Beträge aus dem Jahresüberschuss in andere Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) einstellen, sofern dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Während der Dauer dieses Vertrags gebildete Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB sind auf Verlangen des OT aufzulösen.
- 2.3 Die Abführung von Erträgen aus der Auflösung von anderen Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB, die vor Beginn dieses Vertrags gebildet wurden, oder von Kapitalrücklagen ist ausgeschlossen.

§ 3 Verlustübernahme

Die Regelungen des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung gelten entsprechend.

§ 4 Wirksamwerden und Vertragsdauer

- 4.1 Der Vertrag wird unter dem Vorbehalt der vorherigen oder nachträglichen Zustimmung
- (a) der Hauptversammlung des OT und
 - (b) der Gesellschafterversammlung der OG
- geschlossen.
- 4.2 Der Vertrag wird mit seiner Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der OG wirksam und gilt – mit Ausnahme des Weisungsrechts – rückwirkend für die Zeit ab Beginn des Geschäftsjahrs der OG, in dem die Eintragung erfolgt. Das Weisungsrecht kann erst mit Eintragung des Vertrags in das Handelsregister des Sitzes der OG ausgeübt werden.
- 4.3 Der Vertrag kann ordentlich zum Ende des Geschäftsjahrs der OG unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten gekündigt werden, erstmals jedoch zum Ende des Geschäftsjahrs, das mindestens 6 Zeitjahre nach Beginn des Geschäftsjahrs endet, in dem der Vertrag wirksam wird. Wird er nicht gekündigt, so verlängert er sich bei gleicher Kündigungsfrist um jeweils ein Geschäftsjahr.
- 4.4 Das Recht zur Kündigung des Vertrags aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bleibt unberührt. Der OT ist insbesondere zur Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt, wenn er nicht mehr mit Mehrheit der Anteile an der OG oder mit Mehrheit der Stimmrechte an der OG direkt oder indirekt beteiligt ist oder zeitnah mit höchster Wahrscheinlichkeit nicht mehr sein wird oder einer der in R 14.5 Abs. 6 Satz 2 KStR 2022 geregelten Fälle vorliegt.

§ 5 Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam oder unanwendbar sein oder werden oder sollte sich in diesem Vertrag eine Lücke befinden, so soll dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen oder unanwendbaren Bestimmungen ist eine wirksame Bestimmung zu vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen oder unanwendbaren Bestimmung entspricht. Im Fall einer Lücke ist diejenige Bestimmung zu vereinbaren, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrags vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit bedacht.

* * *

**Bericht über einen Unternehmensvertrag
(Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag)
zwischen
der Vitesco Technologies Group Aktiengesellschaft
und
der Vitesco Technologies 2. Verwaltungs GmbH**

Zur Unterrichtung ihrer Gesellschafter und zur Vorbereitung der Beschlussfassung in der Hauptversammlung der Vitesco Technologies Group Aktiengesellschaft („**VT Group AG**“) und in der Gesellschafterversammlung der Vitesco Technologies 2. Verwaltungs GmbH („**VT 2. Verwaltungs GmbH**“) erstatten der Vorstand der VT Group AG und die Geschäftsführung der VT 2. Verwaltungs GmbH gemäß § 293a AktG den nachfolgenden gemeinsamen Bericht über den Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zwischen der VT Group AG und der VT 2. Verwaltungs GmbH („**BGAV**“). Soweit keine anderen Referenzdaten in diesem Bericht angegeben sind, beziehen sich sämtliche Angaben auf den Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Berichts.

I. Abschluss und Wirksamwerden des BGAV

Die VT Group AG und die VT 2. Verwaltungs GmbH beabsichtigen, den vom Vorstand der VT Group AG vorgeschlagenen, als Anlage beigefügten BGAV abzuschließen.

Der Vorstand der VT Group AG hat dem Abschluss des BGAV in seiner Sitzung am 6. März 2023 zugestimmt. Der für die Erteilung der Zustimmung des Aufsichtsrats zuständige Prüfungsausschuss des Aufsichtsrats der VT Group AG hat dem Abschluss des BGAV in seiner Sitzung am 17. Februar 2023 zugestimmt.

Die Zustimmung der Geschäftsführung der VT 2. Verwaltungs GmbH zum Abschluss des BGAV wird bei dessen Abschluss erteilt. Die Zustimmung eines Aufsichtsrats ist bei der VT 2. Verwaltungs GmbH nicht erforderlich, weil diese nicht über einen Aufsichtsrat verfügt.

Der BGAV bedarf gemäß § 293 Abs. 1 und 2 AktG der Zustimmung der Hauptversammlung der VT Group AG und der Gesellschafterversammlung der VT 2. Verwaltungs GmbH. Der BGAV wird der Hauptversammlung der VT Group AG am 17. Mai 2023 zur Zustimmung vorgelegt. Der BGAV wird der Gesellschafterversammlung der VT 2. Verwaltungs GmbH zeitnah nach der Zustimmung der Hauptversammlung der VT Group AG zur Zustimmung vorgelegt. Der Abschluss des BGAV soll erst erfolgen, wenn die vorgenannten Zustimmungen erteilt wurden.

Der BGAV wird erst wirksam, wenn er in das Handelsregister der VT 2. Verwaltungs GmbH eingetragen worden ist. Das ergibt sich nach herrschender Meinung in der juristischen Fachliteratur aus einer Analogie zu § 54 GmbHG und ist zudem im BGAV ausdrücklich vereinbart. Eine Eintragung in das Handelsregister der VT Group AG ist nicht erforderlich.

II. Die Parteien des BGAV

1. VT Group AG

Die VT Group AG mit Sitz in Regensburg, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Regensburg unter HRB 18842, ist eine börsennotierte Aktiengesellschaft und zugleich herrschendes Unternehmen des Vitesco Technologies-Konzerns. Der Vitesco Technologies-Konzern beschäftigte zum 31. Dezember 2022 weltweit rund 38.000 Mitarbeiter und erwirtschaftete im Geschäftsjahr 2022 einen Umsatz von rund EUR 9,1 Mrd. bei einer Bilanzsumme von rund EUR 7,8 Mrd.

Satzungsmäßiger Gegenstand des Unternehmens sind die Entwicklung, die Herstellung und der Vertrieb von Produkten für Fahrzeuge aller Art und sonstige Mobilitätskonzepte sowie anderen industriellen Erzeugnissen, insbesondere die Entwicklung, die Herstellung und der Vertrieb von Systemen und Komponenten sowie die Erbringung von Dienstleistungen für Antriebsstränge einschließlich elektrische Maschinen, Leistungselektronik, Steuerelektronik, Software, Energiewandler (wie Brennstoffzellen) und -speicher (wie Batterien), Sensoren für physikalische und chemische Eigenschaften, Aktuatoren, Technologie zur Schadstoffreduzierung sowie Verbrennungstechnologie. In diesen und in anderen Bereichen kann die Gesellschaft auf dem Gebiet der Forschung, Entwicklung, Herstellung und des Vertriebs von elektronischen, mechatronischen und mechanischen Komponenten und Systemen sowie Software und technischen Apparaturen tätig sein und damit zusammenhängende Beratungs-, Dienst- und Serviceleistungen erbringen.

Die VT Group AG kann ihren Unternehmensgegenstand unmittelbar oder mittelbar durch Konzern- oder Beteiligungsgesellschaften (einschließlich Gemeinschaftsunternehmen) verwirklichen. Sie ist zudem zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die mit dem Gegenstand des Unternehmens zusammenhängen oder geeignet erscheinen, den Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu fördern, unter anderem auch zum Abschluss von Unternehmensverträgen. Die VT Group AG kann Unternehmen unter ihrer einheitlichen Leitung zusammenfassen und sich auf die Leitung der Unternehmen oder Verwaltung der Beteiligungen beschränken.

2. VT 2. Verwaltungs GmbH

Die VT 2. Verwaltungs GmbH mit Sitz in Regensburg, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Regensburg unter HRB 18846, ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, deren sämtliche Geschäftsanteile derzeit im Eigentum der VT Group AG stehen. Die VT 2. Verwaltungs GmbH entfaltet keine eigene operative Geschäftstätigkeit und beschäftigt keine Arbeitnehmer.

Die Funktion der VT 2. Verwaltungs GmbH bestand in der früheren Struktur des Vitesco Technologies-Konzerns darin, als Komplementärin der Vitesco Technologies 2. Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG zu fungieren. Diese KG übte innerhalb des Vitesco Technologies-Konzerns die Funktion einer Zwischenholding aus und hielt zuletzt 49,0 % der Geschäftsanteile an der Vitesco Technologies GmbH mit Sitz in Regensburg, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Regensburg unter HRB 18841 („VT GmbH“). Die VT

GmbH ist die zentrale operative Gesellschaft des Vitesco Technologies-Konzerns in Deutschland.

Die beschriebene Zwischenholding-Struktur wurde inzwischen aufgelöst. Sämtliche Geschäftsanteile der VT GmbH stehen seit der Auflösung der Zwischenholding-Struktur – ebenso wie die Geschäftsanteile der VT 2. Verwaltungs GmbH – im Eigentum der VT Group AG. Zukünftig soll eine neue Zwischenholding-Struktur aufgebaut werden, in der die VT 2. Verwaltungs GmbH erneut die Funktion einer Zwischenholding im Vitesco Technologies-Konzern ausüben wird. Dafür sind folgende wesentliche Schritte geplant:

Vor dem Abschluss des BGAV oder zeitnah nach dem Abschluss des BGAV wird die VT Group AG sämtliche Geschäftsanteile an der VT 2. Verwaltungs GmbH an die VT GmbH veräußern. Anschließend wird die VT GmbH sämtliche Geschäftsanteile an der Vitesco Technologies Holding Netherlands B.V. mit Sitz in Maastricht (Niederlande) („VT NL B.V.“) im Rahmen einer Sachkapitalerhöhung in die VT 2. Verwaltungs GmbH einbringen. Die VT NL B.V. ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach niederländischem Recht, deren sämtliche Geschäftsanteile derzeit im Eigentum der VT GmbH stehen und deren Funktion darin besteht, die ausländischen Aktivitäten des Vitesco Technologies-Konzerns zu bündeln. Nach der Einbringung der Geschäftsanteile der VT NL B.V. wird die VT 2. Verwaltungs GmbH wiederum die Funktion einer Zwischenholding im Vitesco Technologies-Konzern ausüben. Ihr Unternehmensgegenstand wird entsprechend angepasst.

III. Wirtschaftliche und rechtliche Gründe für den Abschluss des BGAV

Der Abschluss des BGAV ist sowohl aus wirtschaftlicher als auch aus rechtlicher Sicht vorteilhaft.

Der Abschluss und die Durchführung eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags bieten durch das beherrschungsvertragliche Element eine effektive und effiziente Möglichkeit, die einheitliche Leitung der VT 2. Verwaltungs GmbH und ihre Funktion als Zwischenholding im Vitesco Technologies-Konzern zu gewährleisten. Durch den BGAV ist es dem Vorstand der VT Group AG insbesondere möglich, der Geschäftsführung der VT 2. Verwaltungs GmbH im übergeordneten Konzerninteresse Weisungen zu erteilen und ein einheitliches Agieren der VT Group AG und der VT 2. Verwaltungs GmbH sicherzustellen. Das ist vorteilhaft, weil die Funktion der VT 2. Verwaltungs GmbH in der bereits beschriebenen künftigen Struktur des Vitesco Technologies-Konzerns darin bestehen wird, als Zwischenholding die Geschäfte der VT NL B.V. zu steuern.

Zwar steht der Gesellschafterversammlung der VT 2. Verwaltungs GmbH auch ohne einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag ein Weisungsrecht gegenüber der Geschäftsführung zu. Dieses kann jedoch in der künftigen Konzernstruktur, in der die Geschäftsanteile der VT 2. Verwaltungs GmbH nicht mehr unmittelbar, sondern nur noch mittelbar im Eigentum der VT Group AG stehen werden, nicht mehr vom Vorstand der VT Group AG ausgeübt werden. Dieser müsste vielmehr die Geschäftsführung der VT GmbH anweisen, ihrerseits von ihrem Weisungsrecht gegenüber den Geschäftsführern der VT 2. Verwaltungs GmbH Gebrauch zu machen. Dieses Vorgehen wird durch den Abschluss des BGAV und das darin begründete unmittelbare Weisungsrecht des Vorstands der VT Group AG gegenüber der Geschäftsführung der VT 2. Verwaltungs GmbH vereinfacht. Hinzu kommt,

dass rechtlich nicht gesichert ist, in welchem Umfang die Gesellschafterversammlung (oder ein im Gesellschaftsvertrag hierzu ermächtigtes anderes Gremium) der Geschäftsführung auch Weisungen erteilen kann, die im übergeordneten Konzerninteresse sinnvoll sind, für die einzelne Konzerngesellschaft jedoch gegebenenfalls auch nachteilig sein können. Der BGAV schafft die notwendige Rechtsklarheit und lässt auch gegebenenfalls nachteilige Weisungen in weitem Umfang zu. Zugleich sichert der BGAV die Interessen der VT 2. Verwaltungs GmbH in solchen Fällen. Schließlich setzt eine Weisung über die Gesellschafterversammlung einen Gesellschafterbeschluss (bzw. in der künftigen Struktur des Vitesco Technologies-Konzerns jeweils einen Gesellschafterbeschluss auf der Ebene der VT GmbH und der VT 2. Verwaltungs GmbH) voraus. Das Weisungsrecht ist aus diesen Gründen nicht in gleicher Weise wie ein Beherrschungsvertrag geeignet, die angestrebte einheitliche Leitung sicherzustellen.

Darüber hinaus bietet der Abschluss eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags durch dessen gewinnabführungsvertragliche Elemente die Möglichkeit, für die VT Group AG und damit den gesamten Vitesco Technologies-Konzern eine steuerlich günstige Gestaltung herbeizuführen. Der Abschluss eines wirksamen Gewinnabführungsvertrags und dessen tatsächliche Durchführung sind Voraussetzungen für die Begründung sowohl einer körperschaftsteuerlichen als auch einer gewerbsteuerlichen Organschaft. Während des Bestehens der Organschaft bestehende Gewinne und Verluste der Organgesellschaft (hier: der VT 2. Verwaltungs GmbH) werden der Organträgergesellschaft (hier: VT Group AG) steuerrechtlich unmittelbar zugerechnet. Die körperschaftsteuerliche und gewerbsteuerliche Organschaft haben den Vorteil, dass positive und negative Ergebnisse der dem Organkreis zugehörigen Gesellschaften zeitgleich verrechnet werden können. Durch den Gewinnabführungsvertrag und die dadurch geschaffene Voraussetzung für eine ertragsteuerliche Organschaft wird die sog. „Schachtelstrafe“, d.h. die effektive Besteuerung zu etwa 1.5 % auf in einer Beteiligungskette ausgeschüttete Gewinne vermieden. Mit der VT GmbH kann derzeit wegen bestehender steuerlicher Verlustvorträge keine steuerliche Organschaft begründet werden, da eine steuerliche Organschaft die Nutzung der Verlustvorträge der VT GmbH verhindern würde.

Abgesehen von der Verlustübernahmepflicht der VT Group AG, die aus rechtlichen Gründen erforderlich ist, ergeben sich aus Sicht der Aktionäre der VT Group AG aus dem BGAV keine besonderen Folgen, insbesondere, weil kein Ausgleich und keine Abfindung für außenstehende Gesellschafter geschuldet werden.

Der Vorstand der VT Group AG und die Geschäftsführung der VT 2. Verwaltungs GmbH gehen davon aus, dass beide Parteien jederzeit imstande sind, ihre jeweiligen Pflichten aus dem BGAV zu erfüllen. Dies gilt insbesondere für die Pflicht der VT 2. Verwaltungs GmbH zur Gewinnabführung und die Pflicht der VT Group AG zum Verlustausgleich. Die VT 2. Verwaltungs GmbH wird durch die Pflicht zur Gewinnabführung bereits deshalb nicht wirtschaftlich überfordert, weil diese Pflicht auf den erwirtschafteten Gewinn begrenzt ist. Dass die VT Group AG durch die in dem Vertrag übernommene Verlustausgleichspflicht wirtschaftlich nicht überfordert wird, ergibt sich daraus, dass sich ohnehin sämtliche Anteile der VT 2. Verwaltungs GmbH im Eigentum der VT Group AG befinden und die VT Group AG die dort bestehenden wirtschaftlichen Risiken aufgrund des im BGAV vereinbarten Weisungsrechts umfassend steuern kann.

IV. Alternativen zum Abschluss des BGAV

Zur Erreichung der vorstehend beschriebenen Zielsetzungen kommen andere, gleichermaßen oder besser geeignete Gestaltungen nicht in Betracht.

V. Erläuterung des BGAV

Im Folgenden werden die wesentlichen Bestimmungen des BGAV zwischen der VT Group AG und der VT 2. Verwaltungs GmbH erläutert.

1. § 1 Leitung

Gemäß § 1.1 des BGAV unterstellt die VT 2. Verwaltungs GmbH die Leitung ihrer Gesellschaft der VT Group AG. Damit wird die für Beherrschungsverträge vertragstypische Abgabe der Leitungsbefugnis an das herrschende Unternehmen normiert.

Aus § 1.2 des BGAV ergibt sich das für einen Beherrschungsvertrag charakteristische Weisungsrecht des herrschenden Unternehmens. Danach ist die VT Group AG berechtigt, der Geschäftsführung der VT 2. Verwaltungs GmbH hinsichtlich der Leitung der Gesellschaft Weisungen zu erteilen. Dabei können – mangels abweichender Regelung im BGAV – entsprechend § 308 Abs. 1 Satz 2 AktG auch Weisungen erteilt werden, die für die VT 2. Verwaltungs GmbH nachteilig sind, sofern sie den Belangen der VT Group AG oder der mit ihr und der VT 2. Verwaltungs GmbH konzernverbundenen Unternehmen dienen. Die Geschäftsführung der VT 2. Verwaltungs GmbH hat diese Weisungen gemäß § 1.3 des BGAV zu befolgen. Die VT Group AG kann damit umfassend steuernd in die Leitung der VT 2. Verwaltungs GmbH eingreifen.

Die vorstehend beschriebenen Regelungen sind im Rahmen eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags üblich.

2. § 2 Gewinnabführung

§ 2.1 des BGAV normiert die für einen Gewinnabführungsvertrag charakteristische Verpflichtung zur Abführung des ganzen Gewinns an den anderen Vertragsteil. Danach ist die VT 2. Verwaltungs GmbH während der Vertragsdauer verpflichtet, ihren ganzen Gewinn entsprechend den Vorschriften des § 301 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung an die VT Group AG abzuführen. Der in § 2.1 des BGAV enthaltene Verweis auf die Vorschriften des § 301 AktG ist dynamisch ausgestaltet, indem die Regelung auf § 301 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung verweist.

Gemäß § 2.2 des BGAV kann die VT 2. Verwaltungs GmbH mit Zustimmung der VT Group AG Beträge aus dem Jahresüberschuss in andere Gewinnrücklagen gemäß § 272 Abs. 3 HGB einstellen, sofern dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Während der Dauer des BGAV gebildete Gewinnrücklagen gemäß § 272 Abs. 3 HGB sind auf Verlangen der VT Group AG aufzulösen. Die Abführung von Erträgen aus der Auflösung von anderen Gewinnrücklagen gemäß § 272 Abs. 3 HGB, die vor Beginn des BGAV gebildet wurden, oder von Kapitalrücklagen, ist gemäß § 2.3 des BGAV ausgeschlossen.

Die vorstehend beschriebenen Regelungen sind im Rahmen eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags üblich.

3. § 3 Verlustübernahme

§ 3 des BGAV enthält die Verpflichtung der VT Group AG zur Verlustübernahme entsprechend den Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung. Die VT Group AG ist daher verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer sonst, d.h. ohne einen Verlustausgleich, entstehenden Jahresfehlbetrag der VT 2. Verwaltungs GmbH auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind (§ 302 Abs. 1 AktG in seiner derzeitigen Fassung). Insoweit trägt die VT Group AG das wirtschaftliche Risiko der VT 2. Verwaltungs GmbH. Diese Verpflichtung zur Verlustübernahme ist zwingende Folge eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags.

Der in § 3 des BGAV enthaltene Verweis auf die Vorschriften des § 302 AktG ist dynamisch ausgestaltet, indem die Regelung auf § 302 AktG in der jeweils gültigen Fassung verweist.

Aufgrund des Verweises auf § 302 AktG sind insbesondere folgende weitere Regelungen von Bedeutung: Gemäß § 302 Abs. 3 AktG in seiner jetzigen Fassung kann die VT 2. Verwaltungs GmbH auf den Anspruch auf (Verlust-)Ausgleich grundsätzlich erst drei Jahre nach dem Tag, an dem die Eintragung der Beendigung des Vertrags in das Handelsregister gemäß § 10 HGB bekannt gemacht worden ist, verzichten oder sich über ihn vergleichen. Gemäß § 302 Abs. 4 AktG in seiner jetzigen Fassung verjährt der Anspruch auf Verlustausgleich in zehn Jahren seit dem Tag, an dem die Eintragung der Beendigung des Vertrags in das Handelsregister gemäß § 10 HGB bekannt gemacht worden ist.

Die vorstehend beschriebenen Regelungen sind im Rahmen eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags üblich.

4. § 4 Wirksamwerden und Vertragsdauer

Der BGAV wird gemäß § 4.1 nur wirksam, wenn die Hauptversammlung der VT Group AG und die Gesellschafterversammlung der VT 2. Verwaltungs GmbH zugestimmt haben. Die Zustimmung kann vor oder nach dem Abschluss des BGAV erfolgen.

Gemäß § 4.2 des BGAV wird der BGAV in Bezug auf die Beherrschung mit seiner Eintragung ins Handelsregister der VT 2. Verwaltungs GmbH wirksam. Dass zur Wirksamkeit des BGAV die Eintragung in das Handelsregister am Sitz der VT 2. Verwaltungs GmbH erforderlich ist, ergibt sich auch aus § 294 Abs. 2 AktG. Im Übrigen, also hinsichtlich der Regelungen zur Gewinnabführung und Verlustübernahme, gilt der BGAV bereits rückwirkend ab dem Beginn des Geschäftsjahrs der VT 2. Verwaltungs GmbH, in dem die Eintragung erfolgt.

§ 4.3 des BGAV enthält Regelungen zur Laufzeit und Kündigung des BGAV. Der BGAV kann mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende des Geschäftsjahrs der VT 2. Verwaltungs GmbH ordentlich gekündigt werden. Wird der BGAV nicht gekündigt, verlängert er sich bei gleicher Kündigungsfrist jeweils um ein Geschäftsjahr. Erstmals ist die Kündigung zum Ende des Geschäftsjahrs möglich, das mindestens 6 Zeitjahre nach Beginn des Geschäftsjahrs endet, in dem der Vertrag wirksam wird. Eine Mindestvertragsdauer von 5 Zeitjahren ist nach derzeitiger

Rechtslage (§ 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 KStG in Verbindung mit § 17 KStG) für die Begründung einer ertragssteuerrechtlichen Organschaft erforderlich. Die im BGAV vorgesehene Mindestvertragsdauer von 6 Jahren ist im Vitesco Technologies-Konzern üblich und deckt eine denkbare Verzögerung der Eintragung ab, sodass der BGAV in diesem Falle nicht noch einmal geändert werden müsste.

§ 4.4 des BGAV stellt klar, dass der BGAV bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden kann. Ein solcher wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die VT Group AG nicht mehr direkt oder indirekt mit der Mehrheit der Anteile oder der Mehrheit der Stimmrechte an der VT 2. Verwaltungs GmbH beteiligt ist oder zeitnah mit höchster Wahrscheinlichkeit sein wird. Ein wichtiger Grund kann insbesondere auch in bestimmten grundlegenden gesellschafts- oder umwandlungsrechtlichen Vorgängen bestehen, die in R 14.5 Abs. 6 Satz 2 KStR 2022 genannt sind.

5. § 5 Schlussbestimmungen

Die in § 5 des BGAV enthaltene sog. salvatorische Klausel sichert die Wirksamkeit und Durchführbarkeit des BGAV für den Fall, dass einzelne oder mehrere seiner Bestimmungen unwirksam sind.

Die vorstehend beschriebenen Regelungen sind im Rahmen eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags üblich.

VI. Kein Ausgleich und Abfindung / Vertragsprüfung

Der BGAV sieht keine Ausgleichs- und Abfindungsansprüche gemäß § 304 AktG bzw. § 305 AktG vor, weil die VT 2. Verwaltungs GmbH keine außenstehenden Gesellschafter hat. Derzeit befinden sich sämtliche Geschäftsanteile der VT 2. Verwaltungs GmbH unmittelbar im Eigentum der VT Group AG. Die VT Group AG wird ihre Geschäftsanteile an der VT 2. Verwaltungs GmbH vor dem Abschluss des BGAV oder zeitnah nach dem Abschluss des BGAV an die VT GmbH übertragen. Auch nach dieser Übertragung wird die VT 2. Verwaltungs GmbH keine außenstehenden Gesellschafter haben. Das ergibt sich bereits aus der Regierungsbegründung zum Aktiengesetz 1965, wonach Personen, deren Vermögen wirtschaftlich mit dem Vermögen des anderen Vertragsteils (hier also der VT Group AG) eine Einheit bildet oder deren Erträge dem anderen Vertragsteil letztlich zufließen, nicht als außenstehend gelten. Diese Voraussetzungen werden auch dann noch erfüllt sein, wenn die VT GmbH alleinige Gesellschafterin der VT 2. Verwaltungs GmbH wird, weil sich sämtliche Geschäftsanteile der VT GmbH im unmittelbaren Eigentum der VT Group AG befinden. Es ist zudem vorgesehen, dass die VT GmbH in der Gesellschafterversammlung der VT 2. Verwaltungs GmbH vorsorglich auf die Vereinbarung eines Ausgleichs und einer Abfindung verzichtet.

Entsprechend § 293b Abs. 1 AktG ist ein Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag durch einen oder mehrere sachverständige Prüfer (Vertragsprüfer) zu prüfen, es sei denn, dass sich alle Geschäftsanteile der abhängigen Gesellschaft in der Hand des herrschenden Unternehmens befinden (§ 293b Abs. 1 AktG) oder alle Anteilsinhaber aller beteiligten Unternehmen in öffentlich beglaubigter Form hierauf verzichten (§ 293b Abs. 2 AktG in Verbindung mit § 293a Abs. 3 AktG). Derzeit befinden sich zwar sämtliche Geschäftsanteile der VT 2. Verwaltungs

GmbH im unmittelbaren Eigentum der VT Group AG. Die Geschäftsanteile der VT 2. Verwaltungs GmbH werden aber entweder vor dem Abschluss des BGAV oder zeitnah nach dem Abschluss des BGAV an die VT GmbH übertragen. Nach dieser Übertragung werden sich nicht mehr alle Geschäftsanteile der abhängigen Gesellschaft in der Hand des herrschenden Unternehmens befinden. Denn dafür wäre es nach herrschender Auffassung erforderlich, dass sämtliche Geschäftsanteile der abhängigen Gesellschaft unmittelbar dem herrschenden Unternehmen selbst gehören. Da die VT Group AG künftig zwar mittelbar, aber nicht unmittelbar alleinige Eigentümerin aller Geschäftsanteile an der VT 2. Verwaltungs GmbH sein wird, greift die Ausnahme von dem Erfordernis einer Vertragsprüfung nach herrschender Auffassung im vorliegenden Fall jedenfalls in der endgültigen Zielstruktur nicht ein. Daher wurde der BGAV durch einen sachverständigen Prüfer geprüft.

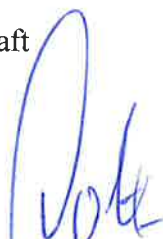
VII. Zusammenfassende Beurteilung

Eine zusammenfassende Beurteilung des BGAV ergibt, dass er sowohl für die VT Group AG als auch für die VT 2. Verwaltungs GmbH aus wirtschaftlicher und aus rechtlicher Sicht vorteilhaft ist. Andere gleichermaßen oder besser geeignete Gestaltungen kommen nicht in Betracht.

Vitesco Technologies Group Aktiengesellschaft



Andreas Wolf
CEO



Werner Volz
CFO



Ingo Holstein
CHRO



Klaus Hau
Member of the
Executive Board
Head of Division P



Thomas Stierle
Member of the
Executive Board
Head of Division E

Vitesco Technologies 2. Verwaltungs GmbH



Stephan Rölleke
General Counsel



Thomas Lang
Head of Taxes

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

DokID:

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrssteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

Besondere Auftragsbedingungen
P K F Fasselt Partnerschaft mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft Rechtsanwälte

Präambel

Diese Besonderen Auftragsbedingungen der PKF Fasselt Partnerschaft mbB Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft Rechtsanwälte (nachstehend als PKF bezeichnet) modifizieren die vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. publizierten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017 (IDW AAB).

Aus berufsrechtlichen Gründen modifiziert PKF die in den IDW AAB enthaltenen Haftungsregelungen für Leistungen, auf welche weder eine gesetzliche noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet, indem zugunsten der Auftraggeber der Haftungshöchstbetrag auf 10 Mio. EUR für Einzelschäden bzw. 12,5 Mio. EUR für Serienschäden erhöht und der Haftungsmaßstab auf einfache Fahrlässigkeit ausgeweitet wird.

Dazu wird Ziffer 9. „Haftung“ der IDW AAB aufgehoben und durch die nachfolgenden Regelungen ersetzt:

Haftung von PKF

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung von PKF für Schadenersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem durch einfache Fahrlässigkeit verursachten einzelnen Schadensfall gem. § 52 Abs. 1 Nr. 2 BRAO auf **10 Mio. EUR** beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen PKF auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit PKF bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer durch einfache Fahrlässigkeit verursachten Pflichtverletzung durch PKF her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann PKF nur bis zur Höhe von **12,5 Mio. EUR** in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadenersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadenersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.